

Bedeutung im Hinblick auf die erzieherische Wirkung der Parteistrafe sowie im Hinblick auf die Garantierung einer objektiven Untersuchung der Angelegenheit und der Beachtung der Rechte des Parteimitgliedes.

Die betreffende Parteileitung muß die notwendigen Unterlagen für das Parteiverfahren vorher beschaffen.

In schwierigen Fällen, besonders wenn es sich um Anschuldigungen aus der Vergangenheit eines Parteimitgliedes oder um nicht bewiesene Beschuldigungen handelt, ist eine sorgfältige Untersuchung erforderlich. In solchen Fällen sollen die Leitungen der Grundorganisationen beziehungsweise die übergeordneten Parteileitungen mindestens drei Genossen zur Vorbereitung der Stellungnahme der Grundorganisation oder übergeordneten Parteileitung bestimmen. Diese Genossen haben die notwendigen Feststellungen zu treffen. Sie hören zuerst diejenigen Parteimitglieder, die Anschuldigungen erheben, beziehungsweise prüfen das vorliegende schriftliche Material, hören dann die eventuell notwendigen Zeugen und zuletzt den Angeeschuldigten selbst. Nach der Zusammentragung des gesamten Materials sollen die Genossen das Ergebnis der Untersuchung in einem Bericht zusammenfassen und einen Beschlußvorschlag ausarbeiten. Einer dieser Genossen trägt den Bericht und den Beschluß vor, schlägt in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation oder in der Sitzung der übergeordneten Parteileitung im Beisein des angeschuldigten Parteimitgliedes vor. Der Vorschlag wird von der Mitgliederversammlung oder der übergeordneten Parteileitung diskutiert und entschieden.

Wird ein Parteiverfahren in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation durchgeführt, so ist es in der Regel nicht zweckmäßig, daß Mitglieder einer Parteikontrollkommission an dieser Versammlung teilnehmen, weil sie später eventuell über den Einspruch des betreffenden Parteimitgliedes gegen seine Parteistrafe entscheiden müssen. Der gleiche Gesichtspunkt gilt sinngemäß für die Durchführung eines Parteiverfahrens in der Sitzung einer zentralen Betriebsparteileitung, Stadtteil- oder Ortsleitung.

Ergeben sich bei der Durchführung eines Parteiverfahrens Schwierigkeiten, so muß die Kreisleitung beschließen, in welcher Weise durch ein Mitglied oder durch den Instrukteur der Kreisleitung Hilfe und Anleitung gegeben werden soll. Der Instrukteur ist in jedem Fall verantwortlich für die Vorlage und Bestätigung der Beschlüsse der Grundorganisation oder der übergeordneten Parteileitung durch die